

Die Stimme

Organ des Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands (H. D.)

Verlag Buchverlag Leipzig



Verlag Buchverlag Leipzig



Verlag Buchverlag Leipzig

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Am 1. Januar 1922 tritt das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Lohnsteuergesetz) vom 11. Juli 1921 in Kraft und mit ihm die Durchführungsbestimmungen vom 3. Dezember 1921. Ferner hat der Reichstag am 17. Dezember 1921 wichtige Änderungen am Einkommensteuergesetz beschlossen, die wesentliche Steuerermäßigungen bringen. Die Einkommensteuer betrug bei einem Jahreseinkommen:

Bisher:		Künftig:	
bis 21000 M	10%	bis 50000 M	10%
die nächsten 8000 "	20	die nächsten 10000 "	15
" " 5000 "	25	" " 20000 "	20
" " 5000 "	30	" " 20000 "	25
" " 5000 "	35	" " 100000 "	30
" " 5000 "	40	" " 100000 "	35
" " 70000 "	45	" " 200000 "	40
" " 80000 "	45	" " 300000 "	45
" " 200000 "	55	" " 500000 "	50
alles weitere	60	" " 500000 "	55
		alles weitere	60

Mit der Wirkung dieser neuen Staffelung wollen wir uns in diesem Artikel nicht beschäftigen, wohl aber näher mit dem neuen Steuerabzug vom Arbeitslohn, da am 31. Dez. 1921 alle erlassenen Bestimmungen und Einzelverfügungen, die mit den neuesten gesetzlichen Vorschriften nicht mehr übereinstimmen, ihre Gültigkeit verlieren.

Wer wird vom Steuerabzug betroffen?

Dem Steuerabzug sind, wie bisher, sämtliche in privatem oder öffentlichem Dienst beschäftigte oder angestellte Personen in Bezug auf alle Einkünfte, die sie aus dieser Beschäftigung oder Anstellung beziehen, unterworfen. Es ist gleichgültig, ob die Einkünfte aus Geld oder aus Natural- oder Sachbezügen wie freier Wohnung, freier Verpflanzung, freier Kleidung, Deputaten usw. bestehen, deren Geldwert von den Landesfinanzämtern festgesetzt wird. Es spielt auch keine Rolle, ob sich der „Arbeitslohn“ aus Gehältern, Teuerungszulagen, Pensionen, Wartegeldern, Gratifikationen oder ähnlichen Bezügen zusammensetzt. Auch die Vergütungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten, Nebenbeschäftigungen usw. unterliegen dem Steuerabzug.

Dagegen werden vom Steuerabzug nicht betroffen diejenigen Aufwandsentschädigungen, die den erforderlichen Aufwand nicht übersteigen. Ferner nicht die Bezüge aus einer Krankenversicherung sowie öffentliche Unterstützungen, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden. Ferner nicht die Verstümmlungs- und anderen Zulagen und Versorgungsgebühren ehemaliger Soldaten und ihrer Hinterbliebenen.

Wie wird der Steuerabzug berechnet?

Am Jahrestage wird vom gesamten Arbeitsverdienst eine Steuer von 10 Prozent abgezogen. Von einem Wochenverdienst z. B. von 400 M. dann 40 M. Dieser Steuerabzug von 10 Prozent ermäßigt sich ab 1. Jan. 1922 um folgende Sätze.

	bei Einkommen bis 2000 M.	bei Einkommen bis 5000 M.	bei Einkommen bis 10000 M.	bei Einkommen bis 20000 M.	bei Einkommen über 20000 M.
für den Arbeiter selber	— 20	— 80	4.80	20.—	240.—
für seine Ehefrau	— 20	— 80	4.80	20.—	240.—
für jedes minderjähr. Kind	— 20	1.20	7.20	30.—	360.—
für Werbungskosten	— 45	1.80	10.80	45.—	540.—

Die zur Haushaltung zählende Ehefrau und minderjährige Kinder unter 17 Jahren, werden bei dem Haushaltungsvorstand auch dann berücksichtigt, wenn sie selber Arbeitslöhne beziehen, und daher ihrerseits ebenfalls Anspruch auf Ermäßigung beim Steuerabzug haben.

Erfolgt bei nur vorübergehender Beschäftigung eines Arbeitnehmers die Entlohnung nicht nach der Zahl der Arbeitsstunden, -tage, -wochen oder -monate, sondern nach der festgestellten Arbeit und läßt sich die Arbeitszeit infolge der vorübergehenden Dauer der

für Steuerabzug macht 88 M. Von diesem Betrag von 88 M. ist abzuziehen:

	Bisher:	Künftig:
für sich	2,40 M	4,80 M
„ die Ehefrau	2,40 "	4,80 "
„ 2 Kinder	7,20 "	14,40 "
„ Werbungskosten	8,60 "	10,80 "
Summe	16,60 M	34,80 M
also von	48.— M	48.— M
ab	16,60 "	34,80 "
ergibt Steuerabzug	32,40 M	13,20 M

Bei dem angenommenen Wochenlohn von 480 M hätte der Arbeiter mit 2 Kindern also bisher 32,40 M wöchentlich für Steuern zu bezahlen, vom 1. Januar 1922 nur noch 13,20 M, also 19,20 M wöchentlich weniger. Diese Steuerermäßigung kann für andere Zwecke gut verwendet werden. Vor allem wird jeder Gewerkschaftscollega gut tun, sich in seinem eigenen Interesse in den höchsten Beitragsstufen unseres Gewerkschafts zu verhalten.

Ein weiterer Ausgleich wird die Erhöhung der Grundlöhne von 30 M auf 36 M bei den gesetzlichen Krankentassen bringen. Eine Ortskrankentasse, die eine Beitragsklasse nach einem Grundlohn von 30 M am 1. Januar einführt und vielleicht 8 Prozent an Beiträge erhebt, wird von einem Krankentassenmitglied statt 9,60 M wöchentlich dann 25,60 M an Beiträgen erheben. Derselbe Arbeiter, den wir vorher als Beispiel angenommen haben würde ab 1. Januar 1922 dann bezahlen

25,60 M für Krankentassenbeiträge	statt bisher 9,60 M
13,20 „ „ Steuerabzug	„ „ 32,40 „
also 38,80 M pro Woche	statt bisher 42,— M

Derselbe Kollege aber hätte dann von seiner Ortskrankentasse im Falle einer Erkrankung mindestens 40 M pro Tag an Krankengeld zu beziehen, statt bisher 15 M. Dazu kommt, daß sich auch alle andern Unterstützungsarten bedeutend erhöhen und so wird die Steuerermäßigung, die er benützt für Ausgaben dieser Art, ihm gute Dienste leisten, wie er durch die erhöhten Gewerkschaftsbeiträge sich selbst nützt und seine Organisation hilft, leistungsfähig zu bleiben. Die eingetretene Steuerermäßigung setzt also jeden in die Lage, ohne wöchentliche Mehrausgaben die erhöhten Organisationsbeiträge zu bezahlen und auch die erhöhten Krankentassenbeiträge nach seiner Verschärfungspflicht auszugleichen.

Die Steuerbücher.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts ein Steuerbuch ausstellen zu lassen und zwar vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in diesem Kalenderjahre. Der Arbeitnehmer hat dafür zu sorgen, daß das Steuerbuch rechtzeitig in seinen Besitz gelangt. Die Gemeindebehörde hat für sämtliche zur Zeit der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Arbeitnehmer die Steuerbücher auszusprechen ohne Rücksicht darauf, ob diese in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht. Auf der Vorderseite des Steuerbuches werden die erforderlichen Angaben über die Person des Arbeitnehmers, sowie die Steuerermäßi-

Die herzlichen Glückwünsche zum neuen Jahr

sendet allen Mitgliedern, Freunden und Lesern

Der Hauptvorstand, die Bezirksleiter

u. die Schriftleitung der „Stimme“.

Arbeit und ihrer Leistungen im Accord nicht feststellen, so kann an Stelle der gesetzlich zulässigen Ermäßigungen für den Steuerpflichtigen, dessen Ehefrau und Kinder und für Werbungskosten eine feste Ermäßigung von 4 v. H. des Arbeitslohnes treten. Der Steuerabzug beträgt in diesen Fällen dann 6 Prozent statt 10 Prozent des Arbeitslohns. Werden neben Accordlöhnen feste Löhne gezahlt, so sind die Ermäßigungen nur vom Zeitlohn vorzunehmen; von den Accordlöhnen sind dann 10 Prozent ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen einzubehalten. Auch bei Nebenbezügen des Arbeitnehmers wie Gratifikationen oder ähnlichen einmaligen Einnahmen wird der volle Steuerabzug von 10 Prozent ohne Ermäßigungen vorgenommen.

Der nach Berücksichtigung der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist auf 10 S nach unten abzurunden.

Welche Wirkungen die Beschlüsse des Reichstags auf die Steuerermäßigungen haben, sei an folgendem Beispiel klar gelegt. Nehmen wir an, ein verheirateter Arbeiter mit 2 minderjährigen Kindern habe einen Wochenlohn von 480 M. Davon 10 Prozent

ungen verzeichnet. Die Zustellung der Steuerbücher kann nach Wahl der Gemeindebehörde durch deren Außendienstpersonal oder durch die Post oder auf Antrag der Arbeitgeber hin durch deren Vermittlung erfolgen. Andernfalls müssen die Steuerbücher abgeholt werden.

Viele Steuerpflichtige haben ihre Steuerbücher schon vor den letzten Reichstagsbeschlüssen über weitere Steuerermäßigungen erhalten. Alle diese müssen die Vorderseite berichtigen lassen, dann darauf muß stehen:

Der Steuerabzug beträgt 10 vom Hundert. Er ermäßigt sich jedoch für das Jahr um: 240 M. für den Steuerpflichtigen, für die Ehefrau (Ste 240 M.) für . . . minderjährige Kind . . . (. . . × 360 M.) 540 M. zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten).

Jeder Arbeitnehmer, der noch die alten Zahlen auf der Vorderseite seines Steuerbuches zu stehen hat, muß diese also berichtigen lassen. Etwas anderes ist es, wenn sich seit dem 20. Okt. 1921 (dem Tage der Personenaufnahme) der Familienstand vergrößert oder verkleinert hat. Hier ist eine Berücksichtigung erst für das Jahr 1923 möglich, es sei denn, daß wenigstens 2 neue Personen, auf welche die Steuerermäßigung Anwendung findet, hinzugegetreten sind und der Antrag auf Berücksichtigung spätestens bis zum 31. März 1922 bei der Gemeindebehörde (Rathaus) gestellt ist.

Glaubt der Steuerpflichtige Anspruch auf die in gleicher Höhe wie für minderjährige Kinder vorgesehene Ermäßigung für mittellose Angehörige zu haben, die von ihm unterhalten werden — daß sie zu seinem Haushalt gehören, ist nicht erforderlich —, so muß er möglichst vor Beginn des Jahres 1922, spätestens jedoch bis zum 31. März 1922, für das Kalenderjahr bei seinem Finanzamt einen Antrag auf Ergänzung der von der Gemeindebehörde auf dem Steuerbuch festgestellten Jahresgesamtermäßigung einbringen. Wird der Antrag nach dem 1. Januar 1922 gestellt, so erfolgt die Berücksichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das erzeugte Steuerbuch vorgelegt wird. Denn für den Steuerabzug bei dem Arbeitgeber ist maßgebend die Jahresgesamtermäßigung die auf dem Steuerbuch vermerkt ist. Die diesem Jahresbetrag entsprechende Steuerermäßigung bei monatlicher, 14tägiger, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahresbetrag	monatlich	14 tägig	wöchentlich	täglich	zweistündlich
780.—	65.—	31.20	15.60	2.60	0.85
1020.—	85.—	40.80	20.40	3.40	0.85
1380.—	115.—	55.20	27.60	4.60	1.15
1740.—	145.—	69.60	34.80	5.80	1.45
2100.—	175.—	84.—	42.—	7.—	1.75
2460.—	205.—	98.40	49.20	8.20	2.05

Steht also auf dem Umschlag des Steuerbuches als Jahressteuerermäßigung der Jahresbetrag von 1380 M., dann beträgt die Ermäßigung bei wöchentlicher Lohnzahlung 27,60 wie die vorstehende Tabelle zeigt. Hat dieser Steuerpflichtige 400 M. pro Woche verdient, dann sind 10 Prozent davon 40,— Mark = ab dann 27,60 M. = bleibt 12,40 Mark für den Steuerabzug. Die Tabelle zeigt alles sowohl für Ledige wie für Verheiratete mit 4 Kinder. Darum beachte sie ein jeder.

Das Wohnungsabgabegesetz in Württemberg.

Groß ist die Wohnungsnot und das Wohnungselend in den meisten Gemeinden und Städten. Einigkeit besteht darüber, daß diese Not nicht allein durch die auf reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen beruhende zwangsmäßige Verteilung der vorhandenen Wohnräume, sondern in der Hauptsache nur dadurch abgeholfen werden kann, daß neue Wohnungen gebaut werden. Hierdurch wird zugleich der Baumarkt belebt und der Arbeitslosigkeit mit ihren bedenklichen Folgen entgegen getreten. Starke Meinungsverschie-

denheiten aber gab es über die Aufbringung der Mittel. Auf diese Verhandlungen näher einzugehen ist zwecklos, denn durch Reichsgesetz vom 12. Febr. 1921 sind die Länder verpflichtet worden, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag

von 30 Mark auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden und zur Deckung der aufzuwendenden Beträge für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Zur Ausführung des Gesetzes hat die Reichsregierung am 19. Februar 1921 allgemeine Grundsätze erlassen. Hiernach gewähren Länder und Gemeinden (Gemeindevverbände) Beihilfen zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen in Form von hypothekarisch sichergestellten Darlehen, welche zunächst 20 Jahre unverzinslich sind. Nach 20 Jahren wird der Wert des Gebäudes endgültig festgestellt; der sich dann ergebende Unterschied zwischen den Herstellungskosten und dem endgültig festgesetzten niedrigeren Wert des Hauses gilt als verlorener Baukostenzuschuß. Der Rest des Beihilfendarlehens ist mit 4 Prozent zu verzinsen und mit 1 Prozent zu tilgen. Das Gemeinde-darlehen muß mindestens ein Drittel des Landesdarlehens betragen.

Durch Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 ist die Aufbringung der Mittel für den Wohnungsbau durch Länder und Gemeinden geregelt. Von dem jährlichen Nutzungswert (Mietwert) am 1. Juli 1914 soll von den Gebäuden oder Gebäudeteile eine Abgabe erhoben werden. Abgabeschuldner ist der Nutzungsberechtigte für die Dauer seiner Berechtigung, also bei Mietwohnungen der Mieter. Die Abgabe für den Staat beträgt 5 Prozent des Nutzungswerts; außerdem haben die Gemeinden zum Zweck der Förderung des Wohnungsbauwerks Zuschläge von 5 Prozent des Nutzungswerts zu erheben. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Gemeindezuschläge ganz oder teilweise abgesehen oder der Hundertsatz erhöht werden. Die Einkünfte aus der Abgabe sind in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnenen Wohnungsbauten verwendet wurden. Mit Hilfe dieser Abgabe dürfen Wohnungsbauten nur gefördert werden:

a) wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festlegung und Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterstehen.

b) wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben.

Aus besonderen Gründen können die Bauten im Privateigentum errichtet werden und verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder den Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

Die Länder und Gemeinden oder Gemeindevverbände haben für einen Ausgleichsfonds welcher vom Reichsarbeitsminister verwaltet und im Benehmen mit einem aus Vertretern der Länder und der Gemeinde zusammengesetzten Ausschuss verwendet wird, 10 Prozent des Rohertrages der Abgabe und der Zuschläge an das Reich abzuliefern. Im Falle der Abgabe durch Steuern vom Grundvermögen oder Zuschläge zu solchen, haben die Länder und Gemeinden an Stelle der 10 Prozent auf den Kopf der Bevölkerung je 2 Pfennig an das Reich abzuliefern.

In Württemberg hat man nun durch die Landtagsbeschlüsse vom 28. 7. und 1. 12. 1921 von dem reichsgesetzlichen Recht Gebrauch gemacht und eine andere Erhebungsart der Abgabe beschlossen. Da irgendwelche genaue Aufstellungen über den Mietwert der Gebäude am 1. Juli 1914 oder an einem anderen Stichtage nicht vorhanden waren, die Feststellung dieser Nutzungswerte umfassende kostspielige und zeitraubende Erhebungen erforderlich gemacht. Wenn diese Erhebungen noch verhältnismäßig einfach wären bei Gebäuden, die am 1. Juli 1914 vermietet waren, so sind sie aber leicht bei solchen, die vom Eigentümer allein bewohnt werden oder die frei standen. Eine solche Erhebung hätte einen großen Beamtenapparat erfordert und durch die Erhebungskosten wäre ein erheblicher Teil des Ertrages der Wohnungsabgabe aufgezehrt, auch wäre eine rechtzeitige Erhebung der Abgabe erschwert.

Die neuen Postgebühren

(Aus schneiden, aufheben und genau beachten.)

Am 1. Jan. 1922 treten innerhalb Deutschland im Post- und Telegraphenverkehr die nachstehenden Gebühren in Kraft:

im Ortsverkehr im Fernverkehr

Postkarten: —.75 M. 1.25 M.

Briefe:

bis 20 gr. 1.25 M. 2.— M.

" 100 " 2.— M. 3.— M.

" 250 " 2.— M. 4.— M.

Drucksachenkarte: —.40 M.

Drucksachen: bis 50 gr —.50 M.

" 100 " 1.— M.

" 250 " 2.— M.

" 500 " 3.— M.

" 1000 " 4.— M.

Ansichtskarten mit 5 Grußworten auf der Adressseite —.40 M.

Geschäftspapiere: bis 250 gr. 2.— M.

" 500 " 3.— M.

" 1000 " 4.— M.

Warenproben: bis 250 gr 2.— M.

" 500 " 3.— M.

Päckchen: bis 1000 gr. 4.— M.

Pakete: Nahzone (75 km) Fernzone

bis 5 kg 6.— 9.—

" 10 kg 12.— 18.—

" 15 kg 30.— 30.—

" 20 kg 60.— 40.—

Postanweisungen:

bis 100 M. 2.— M.

über 100 bis 250 M. 3.— M.

über 250 bis 500 M. 4.— M.

über 500 bis 1000 M. 5.— M.

über 1000 bis 1500 M. 6.— M.

über 1500 bis 2000 M. 7.— M.

Schekarten:

bis 100 M. —.75 M.

100 bis 500 M. 1.50 M.

500 bis 1000 M. 3.— M.

1000 bis 2000 M. 4.— M.

2000 bis 5000 M. 5.— M.

über 5000 M. 6.— M.

Wertsendungen:

Neben den treffenden Verwendungsgebühr u. Einschreibgebühr ist als Versicherungsgebühr zu entrichten bei

Briefstücken für je 1000 M. 1.50 M.

Wertpaketen für je 1000 M. 2.— M.

mindestens bei einer Sendung 3.— M.

Selbststellung (Vorauszahlung) bei

nach Ortsbestellbezirken 5.— 6.—

" Landbestellbezirken 9.— 12.—

Einschreibgebühr: 2.— M.

Telegramme:

für jedes Wort 1.— M.

mindestens 10.— M.

Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen) sowie nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig u. dem Memelgebiet. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner Ungarn, Oesterreich und Westpolen; jedoch sind Päckchen nur nach Westpolen zugelassen. — Nach Ungarn gelten die Inlandsgebühren für Briefsendungen nicht mehr; jedoch bleiben für Ungarn niedrigere als die Wertpostvereinsgebühren für Briefe bis 20 Gr. u. für Postkarten bestehen. Gleiche Ermäßigungen für Briefe bis 20 Gr. und für Postkarten werden im Verkehr nach der Tschechoslowakei eingeführt.

Weltpostverkehr:

Postkarten: 2.40 M.

Ungarn u. Tschechoslowakei 1.80 M.

Briefe:

bis 20 Gramm 4.— M.

Ungarn u. Tschechoslowakei 3.— M.

jede weiteren 20 Gramm 2.— M.

Drucksachen, Geschäftsp., Warenpr.: je 50 Gramm —.80 M.

Einschreib- u. Rücksendungsgebühr: 2.— M.

Selbststellung für Briefe 3.— M.

Die Wohnungsabgabe in Württemberg soll deshalb erhoben werden in den Rechnungsjahren 1921, 1922, 1923 und 1924 von den im Gebäudekataster für Staat und Gemeinden aufgenommenen Gebäuden nach dem für die Gebäudesteuer festgesetztem Kapitalwert (Steueranschlag). Als „Kapitalwert“ gilt nach dem Gesetz vom 28. April 1873, 1. August 1903 derjenige Betrag, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraute nach Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte, von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Die Grundlage ist aber nicht der heutige Verkaufswert der Häuser, sondern das Gebäudekataster, wie es für die Gebäudebesteuerung bisher schon festgesetzt war. Das Steuerkataster (Steuerkapital) eines Hauses braucht man nur mit der Zahl 33% vervielfältigen und dann hat man den Steueranschlag, den Kapitalwert, weil für die Bezahlung der Gebäudesteuern folgende Grundlage gilt: „Der steuerbare Jahresertrag der Gebäude wird auf 3 M von je vollen 100 Mark des Kapitalwerts festgesetzt, der sich bei der Schätzung ergab. Der hiernach aus dem Kapitalwert (Steueranschlag) berechnete Betrag bildet das Steuerkapital (Steuerkataster) des einzelnen Gebäudes.“ Ein Hausbesitzer, der also eine jährliche Gebäudesteuer von 1500 M bezahlt, hat demnach ein Haus mit einem Kapitalwert von 50 000 M.

Von diesem Kapitalwert der Häuser wird für den Staat eine Wohnungsabgabe von 1 Prozent jährlich erhoben. Die Gemeinden sind verpflichtet, daneben Zuschläge von 0,5 Prozent zu erheben. Mit Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise abgesehen oder auch der Hundertsatz erhöht werden. Die Stadt Ulm hat von letzterem Recht Gebrauch gemacht und erhebt einen Gemeindeguschlag von 0,5 Prozent statt von 0,3 Prozent. Von einem Gebäude mit einem Kapitalwert von 50 000 M sind dort also jährlich 750 M für die Wohnungsabgabe zu entrichten, statt 650 M.

Die wilrtt. Wohnungsabgabe geht damit über die Verpflichtung des Reichsgesetzes hinaus. Bei einem Kapitalwert eines Hauses von 50 000 M und einem Bruttomietwert von 6 Prozent gleich 3000 M, wäre die Reichsabgabe bei 5 Prozent nur 150 M und die Gemeindeabgabe bei 5 Prozent ebenfalls 150 M zusammen also 300 M. Das kommt davon, weil man statt 75 Millionen 100 Millionen für die Gewährung von Baudarlehen bewilligt hat. Da das Wohnungsabgabegesetz des Reichs sowieso erweitert werden soll, um die Mittel für Neubauten in größerem Umfange zu erhalten, so wird man die Erhöhung der Abgaben begründen können.

(Schluß folgt.)

Handwerk.

Vertragsabschluss in der Berliner Musikinstrumentenindustrie!

Nach längeren Verhandlungen ist es auch wieder in der Berliner Musikinstrumentenindustrie zu einem Vertragsabschluss gekommen. Im allgemeinen wurde der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe anerkannt und sind nur kleine Änderungen, die für die Musikinstrumentenindustrie passen, vorgenommen worden. Die Frierenfrage ist wesentlich günstiger, indem nach halbjähriger Beschäftigungsdauer bereits 4 Tage, steigend bis zu 10 Werktagen, gewährt werden. Ebenso ist eine vorläufige Regelung in der Lehrlingsfrage getroffen, indem es heißt:

Zu Ziffer 1 der Lehrlingsordnung wird die Ausstellung der im Reichsmantelvertrag vorgesehenen Lehrlingsordnung eingefügt:

Die Lehrzeit zur vollständigen Ausbildung als Klaviermacher beträgt 4 Jahre; Entlohnung $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ des Sacharbeitermindestlohn.

Das dreijährige Lehrgeld kann der Lehrling nur als Klaviermacher oder als Zusammenfeger ausgebildet werden. Entlohnung $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$ des Sacharbeitermindestlohn.

Die Lohnfrage ist wie folgt geregelt:

Ab 1. 12. 1921:

Sacharbeiter über 20 Jahre	13.90	11.97 M
Hilfsarb. über 20 Jahre	10.85	10.08 M
Sacharb. v. 18-20 Jahren	11.90	10.85 M
Hilfsarb. von 18-20 Jahre	9.24	8.40 M
Sacharbeiterinnen üb. 20 J.	9.45	8.54 M
Hilfsarbeiterinnen üb. 20 J.	7.84	7.07 M

Durchschnittslohn:		Mindestlohn:
Sacharbeiterinnen von 18-20 Jahren	8.05	7.21
Hilfsarbeiterinnen " 18-20 "	7.-	6.30
männl. Jugendliche " 17-18 "	7.70	7.-
" " 16-17 "	7.-	6.30
weibl. " " 17-18 "	5.60	4.90
" " 16-17 "	4.90	4.20

Neu ist, daß diesmal eine zweite Organisation seitens der Arbeitgeber, die Vereinigung freier Pianofortefabrikanten Deutschlands E. V. auf den Plan trat.

Die Beitragswochen im Jahre 1922.

(Aus schneiden, aufheben und beachten.)

Vom 31. Dez. bis 6. Jan.	1. Beitragswoche
" 7. Jan. " 13. "	2. "
" 14. " " 20. "	3. "
" 21. " " 27. "	4. "
" 28. " " 3. Febr.	5. "
" 4. Febr. " 10. "	6. "
" 11. " " 17. "	7. "
" 18. " " 24. "	8. "
" 25. " " 3. März	9. "
" 4. März " 10. "	10. "
" 11. " " 17. "	11. "
" 18. " " 24. "	12. "
" 25. " " 31. "	13. "
" 1. April " 7. Apr.	14. "
" 8. " " 14. "	15. "
" 15. " " 21. "	16. "
" 22. " " 28. "	17. "
" 29. " " 5. Mai	18. "
" 6. Mai " 12. "	19. "
" 13. " " 19. "	20. "
" 20. " " 26. "	21. "
" 27. " " 2. Juni	22. "
" 3. Juni " 9. "	23. "
" 10. " " 16. "	24. "
" 17. " " 23. "	25. "
" 24. " " 30. "	26. "
" 1. Juli " 7. Juli	27. "
" 8. " " 14. "	28. "
" 15. " " 21. "	29. "
" 22. " " 28. "	30. "
" 29. " " 4. Aug.	31. "
" 5. Aug. " 11. "	32. "
" 12. " " 18. "	33. "
" 19. " " 25. "	34. "
" 26. " " 1. Sept.	35. "
" 2. Sept. " 8. "	36. "
" 9. " " 15. "	37. "
" 16. " " 22. "	38. "
" 23. " " 29. "	39. "
" 30. " " 6. Okt.	40. "
" 7. Okt. " 13. "	41. "
" 14. " " 20. "	42. "
" 21. " " 27. "	43. "
" 28. " " 3. Nov.	44. "
" 4. Nov. " 10. "	45. "
" 11. " " 17. "	46. "
" 18. " " 24. "	47. "
" 25. " " 1. Dez.	48. "
" 2. Dez. " 8. "	49. "
" 9. " " 15. "	50. "
" 16. " " 22. "	51. "
" 23. " " 29. "	52. "
" 30. " " 5. Jan.	53. "

Die Beiträge sind nach § 7, Ziffer 5 unserer Gewerkevereinbarung wöchentlich im voraus zu entrichten.

Das muß jedes Mitglied beachten, damit man dem Kassierer die Arbeit erleichtert und dieser seinen Monatsabschluss rechtzeitig fertig stellen kann.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerkeverein !

aus dem Urlohnverordn.

Breslau. Unser Ortsverein hielt am 17. Dez. seine Generalversammlung ab. In derselben wurde zum Vorsitzenden Kollege M. Schulz neu gewählt. Als Kassierer wurde Kollege F. Kasper und als Schriftführer Kollege S. r m a wieder gewählt. Als Beisitzer und Ortsverbandsvertreter wurde Kollege B i r n b a c h gewählt. Als Punkt 3 der Tagesordnung war die neue Beitrags- und Unterstützungsordnung gesetzt. Es entwickelte sich darüber eine lebhafte Aussprache, ob für Breslau ein einheitlicher Beitragsatz soll festgesetzt werden, oder ob es den einzelnen Kollegen soll überlassen bleiben, welche Beitragsstufe sie wählen wollen. Es wurde schließlich von einem einheitlichen Beitrag für den Ortsverein Abstand genommen, da wir einen Teil älterer Kollegen haben, denen es schwer fallen würde, die Beiträge einer der höchsten Stufe zu zahlen. Doch soll es allen Kollegen nahe gelegt werden, sich so hoch wie möglich zu versichern. Als Punkt 4 der Tagesordnung war „die Einheitsorganisation“ gesetzt. In der Debatte, die darüber entwickelte, stellten sich die meisten Kollegen auf den Standpunkt des Kollegen B a r n h o l t, den dieser in der Ecke entwickelt hatte, daß es nur gut für unsere Organisation sein kann, wenn sie zu einem Einheitsgewerkeverein zusammengeschlossen würde. Auch unser Ortsverein könnte dabei nur gewinnen, denn wenn die Beamten, die dabei in Berlin übrig würden, nach der Provinz verteilt würden, hätten wir eher auf Unterstützung zu hoffen. Dabei kam auch zur Aussprache, daß Mitglieder der Hauptvorstände, trotzdem sie die letzten Jahre mehrmals durch Breslau durchgefahren sind, es nicht für nötig befunden haben unseren Ortsverein einmal zu besuchen. Zum Schluß wurden noch einige Tarifangelegenheiten erledigt. In seinem Schlusswort ersuchte der Vorsitzende die Kollegen im neuen Jahre die Versammlungen recht zahlreich zu besuchen und alles daran zu setzen, daß unser Ortsverein auch im neuen Jahre vorwärts kommen. P. S u r m a, Schriftführer.

Batlschan. In unserer Mitgliederversammlung vom 17. Dezember hielt Kollege S c h u m a c h e r-Berlin, einen Vortrag über: „Die Gewerkevereine im heutigen Wirtschaftsleben“. Redner schilderte die Bedeutung der Organisation überhaupt und den Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Leben. Deutschland ist heute nicht frei in seinen Entschlüssen. Es wird beeinflusst durch die uns aufgezwingenen Verpflichtungen, die im Friedensdiktat und Ultimatum enthalten sind. Darunter leidet nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern auch, und vielleicht noch stärker, die Wirtschaft in den Feindstaaten. England findet keinen Absatz mehr für seine Waren. Der kaufkräftige Deutsche ist aus seiner Rundschaft ausgeschieden. Die Zahl der Arbeitslosen ist in Deutschland gering; in den Feindstaaten eine ganz gewaltige. Das bringt nach und nach die denkenden Menschen aller Länder zu der Ueberzeugung, daß eine Aenderung getroffen werden muß, wenn nicht die Wirtschaft in ganz Europa zusammenbrechen soll. Es kann auf die Dauer nicht gelingen, die Völker über diesen Vorgang durch Nahrung des Hasses künstlich hinwegzutäuschen. Die Erkenntnis wird fortschreiten, daß ohne Aenderung des Friedensdiktates keine Besserung möglich ist. Die Entwertung der Mark und das Steigen der ausländischen Valuta beschleunigt diesen Prozeß. Leider hat dieser Zustand eine Steigerung aller Preise zur Folge, unter welcher die Arbeiterschaft und auch die Organisationen schwer leiden. Während unsere Kollegen mit Hilfe der Organisation einen höheren Lohn beanspruchen und durchführen können, kann die Organisation nicht beliebig von Monat zu Monat ihre Einnahmen erhöhen? Redner schildert den Verlauf der Kämpfe, die um den Reichsmantelvertrag in diesem Jahre geführt worden sind u. weist nach, daß die Ausgaben für Streiks in den großen Städten auch den kleineren Orten zugute kommen. Es sei ein fundamenta-

lor Irrtum, wenn die Kollegen oft sagen: „In Berlin oder in anderen großen Städten wird am meisten gestreift und das meiste Geld verbraucht“. Das sind die glücklichsten Kollegen, die niemals in Kämpfe verwickelt oder arbeitslos werden. Die Differenz zwischen Arbeitslohn und Streikunterstützung ist so groß, daß derjenige, der am meisten Unterstützung bezieht, der am meisten Geschädigte ist. Auch für kleinere Orte ist viel an Unterstützungen ausgegeben worden. Wir müssen deshalb überall geübt sein, damit wir in der heutigen unsicheren Zeit nicht von Bewegungen überrascht werden. **Vorbedingung dazu ist, daß jedes Mitglied einen Wochenbeitrag, entsprechend dem Stundenlohn zahlt.** Vor dem Kriege haben unsere Kollegen in Patschkau, mit dem Beitrag zur Krankenkasse ungefähr den zweifachen Stundenlohn als Beitrag gezahlt. Heute ist kaum einer darunter, der den Beitrag in Höhe des Stundenlohnes zahlt. Leider betrachten viele Kollegen die Organisation als einen Automaten, in den man eine Mark hineinwirft, aber bei jedem Wurf zwanzig herausholen kann. Die neuen Beitrags- und Unterstützungsätze treten ab 1. Januar in Kraft. Von da ab ist es notwendig, daß jedes Mitglied den Beitrag zahlt, der seinem Stundenlohn am nächsten liegt. Die Ausgaben der Organisationen sind in demselben Maße gestiegen, wie die Ausgaben in der Familie. Die alten Unterstützungsätze reichen nicht mehr für die kommende Zeit; deswegen muß Beitrags- und Unterstützungswesen der Zeit angepaßt werden. Redner erwartet von allen Mitgliedern, daß sie in der nächsten Versammlung einmütig die Beschlüsse der Hauptleitung durchführen und in den, vom Vorstand und den Vertrauensleuten für Patschkau festgelegten Stufen, gern und ohne Ausnahme bezahlen. Der Vortrag fand lebhaften Anklang und wurde von allen Anwesenden mit Beifall aufgenommen. In der Aussprache gaben die Kollegen einmütig ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß zur nächsten Mitgliederversammlung alle Kollegen einzuladen sind, wo die endgültige Festlegung der für jeden in Betracht kommenden Stufen erfolgt. Die Mitglieder, welche nicht anwesend sind, haben den gefassten Beschlüssen genau so Folge zu leisten, wie die Anwesenden. Wer also ein Interesse an der Festsetzung der Beitragsklassen hat, erscheine in der Versammlung. **R. Schöfer** Schriftf.

Am a. D. Unser Ortsverein hielt am Samstag, den 3. Dezember seine Generalversammlung im „Ratskeller“ ab. Der Vorsitzende, Kollege **Braig**, begrüßte die erschienenen Kollegen, worauf der Schriftführer Kollege **Brück** das Protokoll verlas und der Kassierer, Kollege **Fraisch**, den Jahresbericht gab. Ueber den Stand der Lohnbewegungen berichtete unser Bezirksleiter Kollege **Bartholt**. Bei der Vorstandswahl wurde der

Vorsitzende Kollege **Braig** und der Kassier, Kollege **Fraisch** einstimmig wiedergewählt. Der Schriftführer Kollege **Brück** bat aus gesundheitlichen Gründen von seiner Wahl Abstand zu nehmen. Das tat man nicht gern, doch konnte man sich auch den angeführten Gründen nicht verschließen. Zum Schriftführer wurde dann Kollege **Straub** gewählt und als 2. Vorsitzender und Vertreter im Ortsverband Kollege **Mühlstein**. Bezüglich der Beitragsfrage wurde darauf hingewiesen, daß man von jedem Kollegen, der unter dem Tarifvertrag arbeitet, erwartet, daß er ab 1. Januar Beiträge entsprechend seinem Mindeststundenlohn zahlt. Unter 4,50 Mark in der Woche darf niemand mehr von diesen Kollegen zahlen. Dieser Mindestbeitrag erhöht sich nach einer neuen Lohnertüchtigung von selbst. Die Vorstandschafft erwartet, daß jedes Mitglied auch im neuen Jahr alles tut, um den Gewerksverein zu stärken. Vor allem sollte jeder die Versammlungen besuchen, die immer am 1. Samstag im Monat abends 8 Uhr im „Ratskeller“ stattfinden. **S. B.**

Worleinen. Der Ortsverein Worleinen hielt am 18. 12. 21 seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab. In Abwesenheit des bisherigen Vorsitzenden eröffnete der Kassierer Kollege **Paul Kaminski** die Versammlung, die eigentlich besser hätte besucht sein dürfen mit üblichem Willkommgruß. Als erster Punkt behandelte er die Notwendigkeit der Extrabeiträge und deren rascheste Erledigung, da allerorts solche bereits erledigt seien. Dem anschließend wurde auch beschlossen, ab 1. Januar höhere Wochenbeiträge zu leisten. Mit den arbeitslosen Kollegen wurde eingehend die Erwerbslosenunterstützung beraten und besprochen. In die Vorstandschafft für das kommende Geschäftsjahr wurden gewählt als Vorsitzender: **Albert Kaminski**, als Schriftführer **Robert Glaub** und als Kassierer **Paul Kaminski** wiedergewählt. Endlich war man sich einig, daß im neuen Jahr mehr wie je treu und fest zur Organisation zu halten, um den Stürmen der Notstand zu halten. **R. Glaub**, Schriftführer.

Prof. Dr. Ernst Franke †.
In Freiburg in Baden ist Prof. Dr. Ernst Franke, Mitglied des Reichswirtschaftsrats und Herausgeber der „Sozialen Praxis“ gestorben. Er gehörte zu den hervorragendsten Sozialpolitikern Deutschlands und war oft auf den Verbandstagen der deutschen Gewerksvereine. In den Kämpfen um die Fortführung der Sozialpolitik stand er an vorderster Stelle und dankbar muß die gesamte Arbeiterschaft anerkennen, was er für sie geleistet. Wir Gewerksvereiner werden das Andenken an diesen edlen und sozialgesinnten Mann stets in Ehren halten.

Patentingen.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Ansuchen kostenlos.

- Gebrauchsmuster.**
- RI. 341. S. 78 666 Schubkasten mit Hirschen, welche die Seitenstücke überragen und in deren Nutzen der Boden eingeschoben und verleimt ist. **Fr. Wilhelm Weidrich, Görlitz.**
 - RI. 341. S. 52 745. Schrank mit Ober- und Unterteil eingeflechteten Angeln und in das Innere oder die Zwischenwände der Schrankseite versenkbarer Tür. **Erwin Simon, Frankfurt a. M.**
 - RI. 34g. B. 94 398. Zerlegbarer Lehnhstuhl oder Liegestuhl **Hugo Bäuerle, Stuttgart.**
 - RI. 221. Sch. 56 177. Bindemittel für Zuniere. **Paul Schrot, Bad a. d. Werra.**

Briefkasten der Redaktion.

F. B. Die Beschlüsse über die neue Beitragserhöhung sind ein erfreuliches Zeichen vom Opferwillen der dortigen Mitglieder. Ein jedes Mitglied, welches von der Organisation verlangt, daß sie für eine Verbesserung der Lebenslage und eine Erhöhung des Lohnes sorgt, muß in erster Linie auch der Organisation geben, was sie braucht. Wer die gewaltige Erhöhung der Portoausgaben, der Fahrgeelder, Druckkosten usw. bedenkt, der sieht ein, daß er wesentlich erhöhte Beiträge auch zum Gewerksverein zahlen muß und zwar entsprechend seines Stundenlohnes, wenn er die Organisation leistungsfähig erhalten will. Tut er dies nicht, schädigt er sich selbst. Auch höhere Unterstützungen sind ohne höhere Beiträge unmöglich. Zudem beachte man: Ab 1. Januar 1922 treten größere Steuerermäßigungen beim Steuerabzug ein. Es zahlt nach diesen:

ein lediger wöchentlich	9,60 M weniger
ein Verh. o. Kinder wöch.	12,— M weniger
ein Verh. m. 1 Kind wöch.	15,60 M weniger
ein Verh. m. 2 Kind wöch.	19,20 M weniger
ein Verh. m. 3 Kind wöch.	22,80 M weniger
ein Verh. m. 4 Kind wöch.	26,40 M weniger
ein Verh. m. 5 Kind wöch.	30,— M weniger

Darum sollte niemand die Beitragserhöhung schwer fallen. Ja wer sich selbst nützen will, tritt gleich in die höchsten Beitragsstufen ein.

R. A. Die geäußerten Wünsche sind durch den Artikel „Das Wohnungsabgabegesetz in Württemberg“ erfüllt und viele Anfragen dadurch beantwortet.

S. W. Ein jeder beachte genau die neuen Portofäge, die ab 1. Januar gelten, auch die Beitragswochen im Jahre 1922. Hebt euch diese „Eiche“ gut auf.

Anzeigen.

Nur das Infereatenteil ist die Redaktion des Beiers gegenüber nicht verantwortlich

Betriebsräte-Kursus

der
Deutschen Gewerksvereine (h.-D.) Groß-Berlins.

Am Dienstag den 10. Januar, abends 7 Uhr, findet in der **Schulaula des Königsstädtischen Gymnasiums**, Elisabethstraße 57/58, der

7. Unterrichts-Abend.

hatt.

Lichtbildervortrag:
„Wie lese ich eine Bilanz?“

8. Unterrichtsabend.

Am 26. Januar findet ein weiterer Lichtbildervortrag hatt.
„Wie lese ich einen Kurzauszug?“

Referent Herr **Dölar Koch**.

Alle Gewerksvereinskollegen in Groß-Berlin (auch Frauen) werden ersucht, zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Das Versammlungstotal ist in der Nähe des Alexanderplatzes.

Zentrale für Betriebsräte
der Deutschen Gewerksvereine.
Kliffed Lange.

Herzliche
Glück- u. Segenswünsche
zum Jahreswechsel

wünscht allen Kollegen und Kolleginnen

Alfred Winter
am a. D.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergebligste Qualität,
liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefeldstr. 53.

Sport Schlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160
22.50	25.50	29.25	32.25

M. per Paar

liefert sofort gegen Nachnahme

M. Walther, Dresden, Rehefeldstr. 53.

Einheitliche Vereinsabzeichen.

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsabzeichen kostet das Stück **3.50 M.** Nach Einsendung des Betrages an das Hauptbüro erfolgt gleich Zusendung.